

Eitorf, den 11.05.2009

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Schulausschuss	04.06.2009
Hauptausschuss	16.06.2009

**Tagesordnungspunkt:**

Neufestsetzung des Eigenanteils für Schülertickets im Verkehrsverbund Rhein-Sieg

**Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss schlägt dem Hauptausschuss vor zu beschließen:

Der Eigenanteil für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz wird ab 01.08.2009 wie folgt festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie                   | 12,-- €/mtl. |
| 2. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie (Geschwisterkind) | 6,-- €/mtl.  |
| ab dem 3. freifahrberechtigten Kind einer Familie            | -,-- €/mtl.  |

Freifahrberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII:

-,-- €/mtl.

Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,-- € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

**Begründung:**

Auf Beschlussempfehlung des Schulausschusses hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2001 die Einführung eines Schülertickets des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg an den weiterführenden Schulen der Gemeinde beschlossen.

Das Schülerticket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen zur freizügigen Nutzung aller innerhalb des VRS-Netzes vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu Freizeit Zwecken.

Das Schülerticket wird finanziert

- durch Fahrgelderlöse aus dem Verkauf der Schülertickets
- aus den Schulträgerleistungen für freifahrberechtigte Schüler sowie
- aus Erstattungen nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen.

Im Rahmen der allgemeinen VRS-Preisanpassung hat der Verkehrsverbund auch den Schülerticket-Tarif für die freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2009 auf 12,-- € (bisher 10,-- €) für das erste und auf 6,-- € (bisher 5,-- €) für das zweite freifahrberechtigte Kind einer Familie angehoben. Diese Veränderung hat das Verkehrsunternehmen zum Anlass genommen, den mit der Gemeinde bestehenden Vertrag fristgerecht zum 31.07.2009 zu kündigen. Einen Neuvertrag ab 01.08.2009 mit den veränderten Tarifbedingungen wurde der Verwaltung zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Festsetzung der neuen Eigenanteile für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2009 bedarf nach der Schülerfahrkostenverordnung eines Beschlusses des Schulträgers. Freifahrberechtigt gem. Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW sind im Rahmen des Schülertickets Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, deren Schulweg mehr als 3,5 km, in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gründe für eine Freifahrberechtigung können – neben der Entfernung – auch gesundheitliche Gründe oder geistige oder körperliche Behinderungen sein. Auch wenn der Schulweg besonders gefährlich oder für Schülerinnen oder Schüler ungeeignet ist, kann dies zu einer Freifahrberechtigung führen.

Die Schülerfahrkostenverordnung gibt in § 2 Abs. 3 den Höchstbetrag für den Eigenanteil vor (12,-- €/Geschwisterkind 6,-- €). Auf den beigefügten Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung wird verwiesen. Durch einen Beschluss könnte der Schulträger also auch einen niedrigeren Betrag festsetzen, allerdings mit der Folge, dass die Differenz zwischen möglichem Höchstbetrag (12,-- €/6,-- €) und dem von der Kommune beschlossenen Eigenanteil zu Lasten der Kommune ginge. Die Einnahmen aus dem Ticketverkauf sind – wie eingangs ausgeführt – Teil der Finanzierung des VRS-Verbundes. Im Hinblick auf die schwierige Finanzsituation der Kommune aber auch mit Blick auf die seit vielen Jahren unveränderte Höhe der Eigenbeteiligung (10,-- €/5,-- €) für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die erheblichen Vergünstigungen für Inhaber des Schülertickets im Freizeitbereich (das Schülerticket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes) und die in der Fahrpreisgestaltung enthaltene soziale Komponente (Freifahrberechtigung für das 3. Kind einer Familie sowie für Bezieher von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII) sollte nach Auffassung der Verwaltung keine gemeindliche Subvention des Ticketpreises erfolgen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren der Ticket-Preis für nicht freifahrberechtigte Schüler im Linienverkehr aber auch die allgemeinen Beförderungskosten mehrmals erhöht wurden.

Als Anlage ist dieser Verwaltungsvorlage die Fahrpreisregelung des Verkehrsunternehmens mit Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung beigefügt.

Über die Festsetzung des Eigenanteils für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler entscheidet nach der geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde der Hauptausschuss.